

MOBILIEN - LEASINGVERTRAG

leasconcept

Gesellschaft für Mobilien-Leasing

Nr.:

1. Leasingnehmer

2. Leasinggeber

leasconcept GmbH & Co. KG
Gesellschaft für Mobilien-Leasing
Bredeneyer Str. 2b
45133 Essen

3. Leasinggegenstand

4. Lieferfirma

5. Aufstellungsort

6. Vertragslaufzeit

Die Grundleasingzeit beträgt _____ Monate.

Die Grundleasingzeit des Vertrages beginnt mit dem Ersten des auf die Aushändigung des Leasingobjektes an den Leasingnehmer folgenden Monats. Der Zeitraum zwischen Übernahme des Leasingobjektes bis zum Beginn der Grundleasingzeit wird anteilig je Tag mit 1/30 der jeweiligen durchschnittlichen Leasingrate berechnet. Erwirbt der Leasinggeber den Leasinggegenstand vom Leasingnehmer, wird der Laufzeitbeginn durch den Abschluss des Kauf- und Übereignungsvertrages und des Leasingvertrages bestimmt.

7. Leasingentgelt

Der Leasingnehmer leistet eine Anzahlung i.H.v. _____ % bzw. € _____ zzgl. der gesetzlichen Ust.

Die monatlichen Leasingraten betragen

1 - _____ Rate _____ % der Anschaffungskosten bzw.

€ _____ zzgl. der gesetzlichen Ust.

Die Anschaffungskosten betragen voraussichtlich ca.

€ _____ ohne Ust. Die letztlich zugrunde zu legenden Anschaffungskosten ergeben sich aus der Endabrechnung. Einmalige Servicepauschale €150,00 zzgl. gesetzlicher Ust, zahlbar mit der ersten Leasingrate.

Die Leasingrate ist am 1. eines jeden Monatses fällig. Der Leasingnehmer ermächtigt den Leasinggeber, alle fälligen Beträge im Abbuchungsverfahren zu Lasten des nachfolgenden Kontos einzuziehen.

Konto-Nr. _____ BLZ _____

Bank _____

8. Vertragsbeendigung

Hat der Leasingnehmer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollständig erfüllt, so hat er am Ende der Vertragslaufzeit das Wahlrecht, den Leasinggegenstand entweder a) vom Leasinggeber zu erwerben (Kaufoption), b) weiterzuleasen (Verlängerungsoption) oder c) an den Leasinggeber zurückzugeben. Der Leasingnehmer wird sein Wahlrecht durch schriftliche Erklärung an den Leasinggeber drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit ausüben. Anderenfalls verlängert sich der Leasingvertrag um 12 Monate zu den bestehenden Konditionen.

9. Kaufoption

Entscheidet sich der Leasingnehmer für den Erwerb des Leasinggegenstandes, so wird schon heute als Kaufpreis der Wert vereinbart, den der Leasinggegenstand zum Veräußerungszeitpunkt hat. Der Kaufpreis ist bei Beendigung dieses Vertrages fällig. Bis zur Befriedigung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen bleibt der Leasinggeber Eigentümer des Leasinggegenstandes. Sofern sich aus dem Eigentumswechsel Kosten und / oder Steuern ergeben, trägt sie der Leasingnehmer. Ist der Käufer Verbraucher, wird die Mängelhaftung auf ein Jahr begrenzt. Ist der Käufer kein Verbraucher, wird sie vollständig ausgeschlossen.

§ 8 der Allgemeinen Leasingbedingungen ist gegenstandslos. Die Kaufoption gilt nur für eingetragene Kaufleute.

10. Verlängerungsoption

Will der Leasingnehmer den Leasinggegenstand weiterleasen, so kann er eine Vertragsverlängerung verlangen. Das neue Leasingentgelt wird auf der Basis des Wertes des Leasinggegenstandes zum Ende der Vertragslaufzeit ermittelt. Die Dauer der Verlängerung wird einvernehmlich zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber festgelegt.

11. Sonstiges

Der Leasingnehmer erklärt, dass er den Leasinggegenstand für seine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit einsetzen wird.

Die diesem Vertrag beigefügten Allgemeinen Leasingbedingungen (ALB) sind Bestandteil des Leasingvertrages. Der Leasingnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift den Erhalt dieser ALB.

Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass vom Leasinggeber personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert oder verarbeitet werden, soweit dies im Rahmen dieses Vertrages zweckmäßig ist.

Der Leasingnehmer ermächtigt den Leasinggeber, Objektdaten des Leasinggegenstandes (z. B. Seriennummer, Rechnungsnummer, etc.) im Leasingvertrag nachzutragen.

_____, den

Essen, den

- Leasingnehmer - (Stempel und Unterschrift)

leasconcept GmbH & Co. KG
Gesellschaft für Mobilien-Leasing

Allgemeine Leasingbedingungen (ALB)

§ 1 Leasingantrag

Bis zur Unterzeichnung des Leasingvertrages durch LC gilt dieser als Antrag des Leasingnehmers, der sich an seinen Antrag vier Wochen gebunden hält ab Eingang des Antrages oder - wenn dieser Zeitpunkt später liegt - ab Eingang weiterer von LC angeforderter Unterlagen bei LC. Der Vertrag wird wirksam, sobald LC ihn rechtsverbindlich gegengezeichnet hat, wovon der Leasingnehmer unverzüglich unterrichtet wird.

LC hat das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn wenigstens ein Bürge oder ein sonstiger Sicherheitengeber seine Erklärungen widerrufen hat; dieser Fall gilt als Fall des § 7 Abschnitt 1.4 dieser ALB. Das Recht zur fristlosen Kündigung besteht auch dann, wenn der Vertrag noch nicht in Lauf gesetzt ist; LC ist dann so zu stellen, als wenn LC den Vertrag nicht angenommen hätte.

§ 2 Kauf, Lieferung, Haftung

1. Der LN hat die Auswahl des Herstellers/Lieferanten/Vorlieferanten und des Leasingobjekts (LO) sowie dessen technische Spezifikation selbst und ohne Beteiligung der LC getroffen. Der LN hat die Liefer- und sonstigen Bedingungen mit der Lieferfirma ausgehandelt. Dem LN ist bekannt, dass LC keinen Einfluss auf Qualität, Funktion und Eignung des LO für die Zwecke des LN hat. Der LN ist darüber informiert, dass das LO von LC erworben werden muss. Der LN beauftragt hiermit LC, das LO von der Lieferfirma zu kaufen und dem LN zu überlassen. Hat der LN das LO schon bestellt oder steht er in Verhandlungen mit dem Lieferanten, wird er LC informieren und sämtliche diesbezüglichen Unterlagen aushändigen.

2. Änderungswünsche des LN hinsichtlich des LO muss der Lieferant nur berücksichtigen, wenn LC zugestimmt hat.

3. Kommt der Kaufvertrag zwischen der Lieferfirma und LC nicht wirksam zustande oder fällt das LO vor Abnahme durch den LN Untergang, Verlust oder Zerstörung anheim, so gilt der LV als von Anfang an nicht geschlossen.

4. Der LN hat mit der Lieferfirma zu vereinbaren, dass mit Auslieferung des LO an den LN und Bezahlung des Kaufpreises durch LC das Eigentum an dem LO unmittelbar auf LC übergeht.

5. Der LN ist verpflichtet, das LO binnen acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige durch die Lieferfirma abzunehmen.

6. Der LN wird das LO bei Lieferung in Vertretung der LC unverzüglich auf Mängelfreiheit und Funktionstauglichkeit untersuchen und die Abnahme unverzüglich auf der Übernahmebestätigung der LC schriftlich bestätigen. Die gesetzlichen Rückpflichten eines Käufers werden vom LN in für LC befreiender Wirkung übernommen. Dem LN ist bekannt, dass mit seiner Unterschrift unter die Übernahmebestätigung einerseits Gewährleistungsfristen aus dem Kaufvertrag zwischen LC und der Lieferfirma beginnen und andererseits LC, wenn die mängelfreie Abnahme des LO bestätigt ist, den Kaufpreis im Vertrauen auf die Richtigkeit der Übernahmebestätigung an die Lieferfirma entrichten wird. Mit Unterzeichnung der Übernahmebestätigung gilt die Gebrauchs- und Überlassungsverpflichtung der LC als erfüllt. Der LN ist verpflichtet, LC von allen Schäden freizustellen, die daraus entstehen, dass der LN eine unvollständige oder fehlerhafte Übernahmebestätigung ausstellt. Mit Eingang bei LC wird die Übernahmebestätigung zum wesentlichen Bestandteil des LV.

7. Bleibt der LN mit der Übernahme des LO länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige schuldhaft in Rückstand, ist LC nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom LV zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Lieferfristen verlängern sich - auch innerhalb eines bereits eingetretenen Lieferverzugs - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Lieferant trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, z.B. bei Verzögerung in der Auslieferung wesentlicher Zulieferteile, Streik, usw. LC und der LN haben einander solche Hindernisse unverzüglich mitzuteilen.

9. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der LN verpflichtet, die Kosten von Anlieferung und Montage des LO zu tragen.

10. Die Haftung der LC wird für alle Schäden, gleich welchen Rechtsgrundes, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

11. Kauft LC das LO vom LN, so gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend.

12. Kauft LC das LO vom LN, so gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend.

§ 3 Gewährleistung - Abtretung von Ansprüchen

1. Da der LN die Auswahl des LO und der Lieferfirma allein getroffen hat, übernimmt LC keine Gewähr für Mängelfreiheit und Nutzbarkeit des LO sowie für Bonität und Leistungsfähigkeit der Lieferfirma. Insoweit sind Erfüllung- und Haftungsansprüche gegen LC ausgeschlossen. Die Haftung der LC für nicht rechtzeitige und fehlerhafte Lieferung oder ein sonstiges wie auch immer geartetes Verschulden der Lieferfirma ist ausgeschlossen. Dem LN ist bekannt, dass die Lieferfirma nicht als Vertreter der LC aufzutreten berechtigt ist; sie ist auch nicht Erfüllungsgehilfe der LC.

2. Für entsprechende Sach- und Rechtsmängel sowie für vollständige und rechtzeitige Lieferung des LO leistet LC in der Weise Gewähr, dass sie mit Abschluss des LV ihre Ansprüche gegen die Lieferfirma wegen Pflichtverletzung, auf Nacherfüllung, auf Rücktritt, auf Minderung und auf Schadensersatz an den LN abtritt; sofern der LN nicht Verbraucher ist, ist die Nacherfüllung auf Nachbesserung beschränkt. Der LN nimmt die Abtretung dieser Ansprüche an. Der LN ist verpflichtet, die ihm abgetretenen Ansprüche unter fortlaufender schriftlicher Unterrichtung der LC fristgerecht und auf eigene Kosten geltend zu machen. Darüber hinausgehende Ansprüche und Rechte des LN gegen LC sind ausgeschlossen; §§ 536, 536a BGB sind abbedungen. Bis zur vollständigen Abwicklung der Gewährleistungsansprüche, insbesondere bis zum Vollzug des Rücktritts, ist der LN verpflichtet, die Leasingraten vertragsgemäß zu entrichten und dafür Sorge zu tragen, dass die aus Rücktritt oder Minderung resultierenden Zahlungsansprüche gegen die Lieferfirma jeweils an LC gezahlt werden; im Falle der Nachlieferung hat der LN dafür Sorge zu tragen, dass das Eigentum an dem nachgelieferten LO lastenfrei an LC übertragen werden kann. Die Ansprüche aus Rückabwicklung des Liefervertrages, aus Minderung sowie aus Schadensersatz sind von der Abtretung ausgeschlossen.

3. Bei Nachlieferung tritt die nachgelieferte Sache an die Stelle des ursprünglich vereinbarten LO. Der LN hat LC eine erneute Übernahmebestätigung zur Verfügung zu stellen; § 2 gilt entsprechend. Der LN hat LC eine von diesem an den Lieferanten geschuldete Nutzungsschädigung zu erstatten. Nach der Zahlung des Erstattungsbetrages kann der LN eine von LC nach billigem Ermessen zu bestimmende Beteiligung an einem bei der Verwertung des neuen LO erzielten und durch den Umstand der Nachlieferung etwa erhöhten Nettoerlös verlangen.

4. Bei vollzogenem Rücktritt entfällt die Geschäftsgrundlage für den LV gemäß § 313 BGB. Der LV wird wie folgt abgerechnet: Die Forderung des LN umfasst die gezahlten Leasingraten und eine etwaige Leasingsonderzahlung, jeweils zuzüglich Zinsen in gesetzlicher Höhe, sowie etwaige vom Gewährleistungsverpflichteten erstattete Nebenkosten. Von dieser Forderung werden die Aufwendungen der LC für etwaige im LV zusätzlich eingeschlossene Dienstleistungen sowie ein Ausgleich für die Zurverfügungstellung des LO und den ersparten Kapitaleinsatz beim LN abgezogen; die Nutzungsentschädigung beträgt für jeden Tag der Nutzung 1/30 der vereinbarten Leasingrate. Die Geltendmachung eines Minderwertes durch die LC soweit dieser nicht auf dem gewährleistungspflichtigen Mangel beruht, bleibt unberührt. Die Durchsetzung des Anspruchs gegen LC ist abhängig von der tatsächlichen Zahlung des Gewährleistungsverpflichteten an LC; Teilzahlungen des Gewährleistungsverpflichteten werden zunächst auf die Ansprüche der LC angerechnet.

5. Hat im Fall der Minderung der Gewährleistungsverpflichtete einen Teil des Kaufpreises an LC zurückgezahlt, wird diese auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises die noch ausstehenden Leasingraten unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Leasingraten und den Restwert neu berechnen.

6. Stellt der LN während der gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Lieferanten aus den abgetretenen Ansprüchen die Zahlung der Leasingraten ein, so kann LC nach ihrer Wahl verlangen, dass die vereinbarten Leasingraten auf ein Treuhandkonto eingezahlt werden, der LN eine Bankbürgschaft für die Erfüllung des LV leistet oder das LO bis zum Ausgang des Rechtsstreits sichergestellt wird.

7. Sollten die Ansprüche aus vollzogenem Rücktritt oder Minderung oder der Anspruch auf Nacherfüllung gegen die Lieferfirma tatsächlich nicht durchsetzbar sein, geht dieses Bonitäts- bzw. Insolvenzrisiko hinsichtlich der Lieferfirma ausschließlich zu Lasten des LN, da er die Lieferfirma selbst gewählt hat. LC ist dann berechtigt, einen Ersatzanspruch gegenüber dem LN in Höhe des an die Lieferfirma gezahlten Kaufpreises und etwaiger Nebenkosten geltend zu machen. Gezahlte Leasingraten sind anzurechnen.

8. Nachlieferung, Rücktritt oder Minderung des Kaufvertrages sind für die Rechtsbeziehungen zwischen LC und LN ohne Bedeutung, wenn LN und Lieferfirma nach Verjährung der kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche oder ohne tatsächliches Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Abrede über solche Gewährleistungsansprüche treffen oder solche Rechte vollziehen.

9. Kauft LC das LO vom LN, so gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Die erste Leasingrate ist bei Übernahme des LO, spätestens 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des LO fällig. Die weiteren Leasingraten sind jeweils am folgenden Monatsersten im voraus fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Alle sonstigen Zahlungsverpflichtungen des LN werden mit Geltendmachung bzw. Ausstellung einer Rechnung durch LC fällig.

2. Hält der LN die im LV oder in den ALB vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Der LN hat in diesem Fall Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. zu entrichten. Für vom LN verursachte Rücklastschriften stellt LC ihre Kosten einschl. der diesbezüglichen Mahnung pauschal mit € 25,00 in Rechnung, für eine zweite Mahnung nach Fälligkeit entsteht eine pauschale Gebühr in Höhe von € 18,00, für eine dritte Mahnung weitere € 36,00. Dem LN bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass LC kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. Gegen die Ansprüche der LC kann der LN nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder tituliert ist; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem LV beruht. Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungskosten und Diskontspesen angenommen.

4. LC ist zur Änderung der Leasingraten berechtigt, wenn
a) zwischen Abschluss des LV und Zahlung des Kaufpreises durch LC an den Lieferanten eine Preisänderung für das LO eintritt und diese Änderung von LC weder verschuldet noch beeinflusst ist.

b) sich die Umsatzsteuer auf vereinbarte Leistungen ändert.
c) objektbezogene Steuern geändert oder neu eingeführt werden; gleiches gilt für sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsprämien, die LC als Eigentümerin oder Vermieterin betreffen.

5. Vereinbarte Nebenleistungen, wie z. B. Überführung, An- und Abmeldung des LO sowie Aufwendungen für Versicherung und Steuern, soweit sie nicht als Bestandteil der Leasingrate ausdrücklich zugewiesen wurden, sind gesondert zu bezahlen; § 4 Ziffer 4 gilt entsprechend.

6. Der LN trägt für die Vertragsdauer alle bezüglich des LO anfallenden Nebenkosten, öffentlichen Steuern, Abgaben und Gebühren. Bei Nichteinhaltung ist LC berechtigt, selbst Zahlungen zu leisten und vom LN Erstattung zu verlangen, sofern die Ersatzvornahme für den Erhalt des LO oder zur Abwehr einer dinglichen Haftung des LO für Rechte Dritter erforderlich scheint.

§ 5 Unterhaltung, Versicherungsschutz, Gefahrtragung

1. Der LN trägt sämtliche Betriebs-, Unterhaltungs- und Wartungskosten für das LO.

2. Der LN hat das LO schonend und pfleglich zu behandeln und nur nach seiner vertragsgemäßen Bestimmung zu verwenden. Betriebsanleitungen sowie Wartungs- und Pflegeempfehlungen des Lieferanten / Herstellers / Importeurs sind sorgsam zu beachten. Der LN hat das LO auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen Zustand zu erhalten, insbesondere die erforderlichen Reparaturen und Wartungsarbeiten durch einen vom Hersteller anerkannten Fachbetrieb ausführen zu lassen und die erforderlichen Ersatzteile zu beschaffen. Wenn es aufgrund der Art des LO erforderlich oder üblich ist, hat der LN auf eigene Kosten einen Wartungsvertrag mit einem Fachbetrieb zu schließen.

3. Änderungen und Einbauten am LO, die dessen Funktionstüchtigkeit und Werthaltigkeit wesentlich verändern, bedürfen der schriftlichen Einwilligung der LC. Einbauten, die zu Bestandteilen des LO geworden sind, gehen in das Eigentum der LC über.

4. Die Vertragspartner, deren sich der LN zur Beschaffung von Ersatzteilen, zur Reparatur und Pflege des LO sowie zur technischen Veränderung des LO bedient, sind hinsichtlich der Verpflichtungen des LN dessen Erfüllungsgehilfen.

5. Der LN wird alle Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch, der Pflege und Erhaltung des LO verbunden sind, beachten und erfüllen. Dazu gehört auch die termingerechte Vorführung des LO zu gesetzlich

erforderlichen Untersuchungen, Zwischenuntersuchungen oder Gebrauchsfähigkeitsprüfungen. Der LN stellt LC von allen Ansprüchen frei, die sich aus solchen Vorschriften ergeben; § 4 Ziffer 6 Satz 2 gilt entsprechend.

6. Der LN trägt die Sach- und Preisgefahr des Untergangs, Verlustes, vorzeitigen Verschleißes (merkantiler Minderwert) und der Beschädigung des LO. LC sind solche Ereignisse vom LN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Der LN ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragslaufzeit das LO auf eigene Kosten zum Neuwert gegen versicherbare Verluste oder Schäden, insbesondere gegen Feuer, Explosionen, Blitzschlag, Wasserschäden aller Art und Diebstahl jeder Art zu versichern. Ist das LO ein KFZ, ist eine Vollkaskoversicherung mit niedrigster Stufe der Selbstbeteiligung zu schließen. Schwachstromanlagen sind zusätzlich in einer Schwachstromversicherung zu versichern. Der LN hat ferner Sorge zu tragen, dass eine Haftpflichtversicherung für alle vom LO ausgehenden Schäden besteht. LC ist ermächtigt, sich eine Sicherungsbestätigung ausstellen zu lassen. Der LN hat LC auf Verlangen die regelmäßige und pünktliche Zahlung der Versicherungsprämie nachzuweisen. Hat der LN erforderliche Versicherungen nicht abgeschlossen, ist LC berechtigt aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den LN auf dessen Kosten abzuschließen. In der Auswahl der Versicherungsgesellschaft ist LC frei.

8. Mit dem Abschluss des LV tritt der LN unwiderruflich alle Rechte aus den gemäß Nr. 7 abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Versicherungsverträge an die dies annehmende LC ab. Er weist für den Schadensfall bereits jetzt die Versicherung an, Entschädigungszahlungen ausschließlich an LC zu leisten. LC verpflichtet sich, Zahlungen der Versicherungen auf die vom LN zu erbringenden Leistungen anzurechnen. Ausgenommen von dieser Anrechnung bleiben Beträge, die eine Versicherung zum Ausgleich eines nach Wiederherstellung des LO noch verbleibenden Minderwertes leistet.

9. In jedem Schadensfall hat der LN unverzüglich der LC eine Schadensanzeige und Unterlagen über den Schadensumfang zuzuleiten. Sofern die geschätzten unfallbedingten Reparaturkosten über € 1250 liegen oder zwei Drittel des Wertes des LO erreichen, ist LC die Entscheidung über die Instandsetzung des LO vorbehalten.

10. Der LN wird Rückstände oder beschädigte Teile, die eventuell aus den in Nr. 7 genannten Ereignissen verbleiben, ordnungsgemäß beseitigen bzw. an die Versicherung übereignen. Zu diesem Zweck bietet LC dem LN hiermit den Abschluss einer Vereinbarung über die Übertragung des Eigentums an derartigen Rückständen bzw. beschädigten Teilen des LO an. Der LN nimmt dieses Angebot im Schadensfall dadurch an, dass er der LC schriftlich die Beseitigung bzw. Übereignung solcher Rückstände oder beschädigter Teile bestätigt. Er trägt alle Steuern und Kosten, die aus dem Eigentumswechsel entstehen.

§ 6 Eigentumsrecht

1. Die Überlassung des LO an Dritte erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung der LC. Ein Kündigungsrecht des LN gemäß § 540 I 2 BGB besteht nicht.

2. Sofern der LN das LO Dritten zur Nutzung überlässt, tritt er hiermit alle Ansprüche, die er gegen den Dritten aufgrund der Überlassung hat, zur Sicherung der Ansprüche der LC aus dem LV an die dies annehmende LC ab.

3. Änderungen des Standortes des LO sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der LC zulässig. Verstößt der LN gegen diese Vereinbarung, hat LC nach Abmahnung ein Recht zur fristlosen Kündigung. Die Anzeigepflicht des LN entfällt bei üblicherweise örtlich wechselndem Einsatz des LO.

4. Der LN darf das LO nicht derart mit anderen Gegenständen verbinden, dass es wesentlicher Bestandteil anderer Gegenstände wird. Eine Verbindung des LO mit einem Grundstück oder Gebäude ist nur zulässig, wenn dies lediglich zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 I 1 BGB erfolgt mit der Absicht, bei Beendigung des LV die Trennung wieder herbeizuführen. Der LN hat gegenüber den Grundpfandgläubigern und, falls er nicht selbst Eigentümer des betreffenden Grundstücks bzw. Gebäudes ist, gegenüber dem Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer klarzustellen, dass die Verbindung nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt. Auf Verlangen der LC ist jederzeit eine schriftliche Bestätigung des Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümers sowie der Grundpfandgläubiger über die Kenntnis des vorübergehenden Zwecks auf einem von LC vorgelegten Vordruck zu erteilen. Geschieht dies trotz Mahnung an den LN nicht, ist LC zur fristlosen Kündigung des LV berechtigt.

5. LC ist berechtigt, das LO jederzeit zu besichtigen und zu überprüfen. Auf Verlangen ist das LO in geeigneter Weise als Eigentum der LC zu kennzeichnen.

6. Der LN hat LC eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in das LO unverzüglich anzuzeigen und das Pfändungsprotokoll mit Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers an LC zu übersenden; entsprechendes gilt für ein Vermieterpfandrecht. Er ist ferner verpflichtet, der LC eine drohende Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks, auf dem sich das LO befindet, unverzüglich mitzuteilen. Insofern wird LC die Möglichkeit eröffnet, Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu erheben oder geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Interventionskosten sind vom LN zu tragen.

7. Im Fall des Objekttausches, welcher der Anzeige und vorherigen Zustimmung der LC bedarf, tritt der Ersatzgegenstand an die Stelle des LO. Der LN überträgt schon jetzt das Eigentum an den Ersatzgegenständen auf LC, die die Übereignung annimmt.

§ 7 Kündigung

1. Die ordentliche Kündigung des LV vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ist ausgeschlossen, sofern nicht ein kündbarer LV vereinbart wurde.

2. Bei Untergang des LO, bei unfallbedingten Reparaturkosten von voraussichtlich mehr als 2/3 des Zeitwertes des Leasinggegenstandes oder bei Vorliegen eines außerordentlichen Grundes kann der LV von jeder Vertragspartei zum Ende eines Vertragsmonats gekündigt werden. LC kann den LV dann fristlos kündigen, wenn

a) der LN mit zwei monatlichen Leasingraten in Verzug gerät. Bei Anwendung der §§ 491 ff. BGB (Verbraucherkreditgesetz) ist abweichend erforderlich, dass der LN mit mindestens zwei aufeinander folgenden Leasingraten ganz oder teilweise und mindestens 10% (bei einer Laufzeit des LV über drei Jahre mit 5%) des Nennbetrages in Verzug ist und LC dem LN zuvor erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass LC bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;

b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des LN beantragt oder eröffnet wird (unter Berücksichtigung der §§ 103, 112 InsO), wenn der LN die Zahlungen einstellt oder in Liquidation geht, wenn der LN ein außergerichtliches Schuldenregulierungsverfahren anstrebt oder wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Schuldners eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des LN herleitet;

c) der LN stirbt und seine Erben oder LC die Fortsetzung des LV ablehnen;

d) der LN seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgibt oder er das LO in einen nicht der EU angehörigen Staat verschafft;

e) der LN unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, die für den Abschluss oder die Weiterführung des LV von erheblicher Bedeutung waren;

f) wenn sich die durch den LN beigebrachten Sicherheiten nach kaufmännischer Betrachtung als wertlos herausstellen oder erheblich an Wert verloren haben und der LN nicht unverzüglich Ersatzsicherheiten stellt;

g) der LN trotz schriftlicher Abmahnung Vertragsverletzungen nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt, so dass der LC die Fortsetzung des LV nicht zuzumuten ist.

3. Bei fristloser Kündigung ist LC unabhängig von einem Verschulden des LN berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung im Umfang des positiven Vertragsinteresses zu verlangen. Die Schadensberechnung wird wie folgt vorgenommen: Aufsummierung der bis zum ordentlichen Vertragsablauf geschuldeten Leasingraten zuzüglich Restwert (ist kein Restwert vereinbart, gilt ein Nachmieterlös von 10% der Anschaffungskosten), abgezinst mit einem Zinssatz von 5%. Hiervon ist abzuziehen der Verwertungserlös oder der Erlös aus einer anderweitigen Nutzungsüberlassung. Anfallende Kosten der Verwertung oder der Vertragsumschreibung gehen zu Lasten des LN. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Dem LN bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der LC kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

4. Bei fristloser Kündigung ist der LN verpflichtet, das LO unverzüglich herauszugeben; es gilt § 8 ALB.

§ 8 Rückgabepflicht

1. Mit Beendigung des LV ist der LN verpflichtet, das LO auf eigene Kosten und eigene Gefahr an LC oder an die ihm von LC benannte Anschrift zurückzusenden; die Kosten einer Transportversicherung trägt der LN.

2. Bei vom LN zu vertretenden Verzögerungen gilt § 546a BGB. Daneben ist LC zur Selbstvornahme berechtigt. Der LN erteilt LC bereits jetzt seine Zustimmung, sich den unmittelbaren Besitz am LO ohne weitere Mitwirkung des LN auf dessen Gefahr und Kosten zu verschaffen.

3. Eine stillschweigende Vertragsverlängerung und die Anwendung des § 545 BGB ist ausgeschlossen.

4. Hat der LN an dem LO wesentliche technische Änderungen oder Einbauten vorgenommen, so ist er auf Verlangen der LC verpflichtet, bei Beendigung des LV den ursprünglichen technischen Zustand des LO auf eigene Kosten innerhalb einer von LC zu bestimmenden Frist wiederherzustellen.

5. Stellt sich bei Beendigung des LV heraus, dass das LO Mängel aufweist, die über den durch die vertragsgemäße Nutzung entstandenen Verschleiß nicht unwesentlich hinausgehen, ist LC berechtigt, diese auf Kosten des LN beseitigen zu lassen oder den LN aufzufordern, diese auf eigene Kosten zu beseitigen. Das Recht der LC, Mangelbeseitigung zu verlangen, erlischt innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Wiederbesitznahme des LO.

7. LC ist berechtigt, das LO zum Zeitpunkt der Beendigung des LV durch einen von LC zu bestimmenden Sachverständigen auf Kosten des LN schätzen zu lassen. Für die Abrechnung zwischen den Vertragsparteien ist der geschätzte Händlereinkaufswert oder der tatsächliche Erlös verbindlich.

§ 9 Abtretung

1. LC kann ihre Rechte aus dem LV ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder verkaufen, insbesondere an das refinanzierende Kreditinstitut. LC ist berechtigt, das LO an den Dritten zur Sicherheit zu übereignen. Rechte und Pflichten des LN bleiben unberührt. Der LN verzichtet LC gegenüber auf etwaige Pfandrechte.

2. Der LN ist zur Abtretung seiner Rechte und Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung der LC berechtigt.

§ 10 Informationen, Datenschutz

Der LN wird LC sowohl zur Begründung des Vertragsverhältnisses als auch während der Vertragslaufzeit die zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlichen Unterlagen, insbesondere seine testierten Jahresabschlüsse, Geschäftsberichte usw., unverzüglich nach deren Fertigstellung übersenden. Dem LN ist bekannt, dass LC sich refinanziert. Er ermächtigt deshalb LC, die ihr überlassenen Unterlagen an das refinanzierende Kreditinstitut weiterzuleiten. Eine Weiterleitung der Unterlagen an andere Dritte bedarf der gesonderten Ermächtigung des LN. LC ist berechtigt, entsprechende Vertragsdaten an die Schufa zu melden.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und sonstige Vereinbarungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftlichen Vertrag verzichtet werden.

2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

3. Es gilt deutsches Recht, Erfüllungsort ist Essen. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Essen; gleiches gilt, wenn der LN nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt des LN im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt sind. LC ist es unbenommen, Ansprüche an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.

Bitte zurücksenden an:

LV-Nr.: _____

leasconcept GmbH & Co. KG
Gesellschaft für Mobilien-Leasing
Bredeneyer Str. 2 b

45133 Essen

ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG

Leasingnehmer _____

Leasinggegenstand _____

gemäß Rechnungs-Nr. _____ vom _____

Fahrgestell/Serien-Nr. _____

Lieferant _____

Wir bestätigen hiermit, dass die Übergabe des o.g. Leasinggegenstandes bei uns am

erfolgt ist.

Nach gründlicher Überprüfung haben wir festgestellt, dass sich der Leasinggegenstand in ordnungsgemäßem Zustand befindet und den vertraglichen Anforderungen voll entspricht.

Wir weisen mit Unterzeichnung dieser Übernahmebestätigung die leasconcept GmbH & Co. KG Gesellschaft für Mobilien-Leasing an, den Kaufpreis an den Lieferanten zu zahlen.

Der Leasinggeber wird ermächtigt, Objektdaten des Leasinggegenstandes (z.B. Seriennummer, Rechnungsnummer, Pol.-Kennzeichen, etc.) nachzutragen.

_____, den

.....
- Leasingnehmer -
(Stempel und Unterschrift)

Versicherungsbestätigung für Leasinggesellschaften

Versicherer (Name und Anschrift)

Versicherungsnehmer (Name und Anschrift)

Versicherungsgrundstück (nur angeben, wenn abweichend von o.a. Anschrift; bei Maschinen- u. Geräten entbehrlich)

Versicherungsschein-Nummer

Anzeige des Versicherungsnehmers zur

- Feuer-Versicherung** **Einbruchdiebstahl-Versicherung** **Sturm-Versicherung**
 Leitungswasser-Versicherung **Technischen Versicherung**

Die auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen und nachstehend bezeichneten Gebäude, Maschinen, Geräte, Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind Eigentum der Leasinggesellschaft und an den Versicherungsnehmer vermietet.

Bezeichnung	Hersteller	Typ und Nummer	Vers.-Summe EUR	Position-Nr.

Der Leasinggeber hat laut seiner nachstehenden Erklärung darauf verzichtet,

- in den Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer eine eigene Versicherung abzuschließen
gemäß § 95 VVG einzutreten

Wir erklären uns damit einverstanden, daß für die Dauer der Überlassung der oben bezeichneten Sachen die folgenden Bestimmungen gelten:

- Die Versicherung der überlassenen Sachen gilt für Rechnung des Leasinggebers.
- Der Versicherungsnehmer ist in Abweichung von § 45 VVG nicht befugt, über die Rechte, die dem Leasinggeber aus dem Versicherungsvertrag zustehen, im eigenen Namen zu verfügen. Berechtigt zur Verfügung über diese Rechte, insbesondere zur Annahme der Entschädigung, ist allein der Leasinggeber, und zwar auch dann, wenn er sich nicht im Besitze des Versicherungsscheines befindet.
- Der Versicherungsnehmer darf die Versicherung nicht aufheben, sie auch nicht in Ihrem Betrage mindern und muß sie unverändert fortsetzen, solange nicht der Leasinggeber schriftlich in ein hiervon abweichendes Verfahren einwilligt und der Versicherungsnehmer diese Einwilligungserklärung dem Versicherer eingereicht hat, was mindestens einen Monat vor Ablauf geschehen sein muß, um gültig zu sein. Der Leasinggeber ist zur Zahlung des fälligen Versicherungsbetrages befugt.

Die auf der Anlage genannten Bedingungen erkennen wir an.
Wir ersuchen den Versicherer, dem Leasinggeber eine Versicherungsbestätigung zu diesen Bedingungen auszufertigen. Die Kosten tragen wir.

Datum und Unterschrift des Versicherungsnehmers

Bitte zurücksenden an:

Für interne Angaben des Leasinggebers

Leasinggeber (Name und Anschrift)

Erklärung des Leasinggebers

Wir verzichten darauf

- in den Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer nach § 95 VVG einzutreten
 eine eigene Versicherung abzuschließen.

Datum und Unterschrift des Leasinggebers

Versicherungsbestätigung

Wir erteilen hiermit dem Leasinggeber die Versicherungsbestätigung zu beiliegenden Bedingungen. Für die bezeichneten Sachen besteht eine Versicherung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

- sowie weiteren Besonderen Bedingungen** **ohne Versicherung gegen Brandschaden**

mit einer **Selbstbeteiligung von**

% EUR

Datum und Unterschrift des Versicherers

Anlage zur Versicherungsbestätigung für Leasinggesellschaften

Bedingungen zur Erteilung der Versicherungsbestätigung

Wir werden die auf die im Eigentum des Leasinggebers befindlichen Sachen entfallende Entschädigung an den Leasinggeber zahlen, sofern die Zahlung verlangt wird. Eine Zahlung an den Versicherungsnehmer erfolgt nur, wenn der Leasinggeber dieser Zahlung vorher zugestimmt hat. Die Verrechnung fälliger Beiträge gegen Entschädigungsleistung ist durch die Versicherungsbestätigung nicht ausgeschlossen.

Der Leasinggeber erhält ausserdem:

1. Eine Kopie des an den Versicherungsnehmer gerichteten gesetzlichen Mahnschreibens gemäß § 38 VVG im Falle nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.
2. eine Mitteilung, wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt wird, abläuft oder aus sonstigem Grunde vorzeitig endet, soweit nicht schon gemäß Ziffer 3 der Anzeige bei Aufhebung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer die schriftliche Einwilligung des Leasinggebers eingegangen ist und im Falle der Technischen Versicherungen, die Selbstbeteiligung oder sonstige dem Verträge zugrundeliegenden Bedingungen – mit Ausnahme der Beiträge – sich ändern.

Ist über die Versicherung ein Sammelversicherungsschein ausgestellt, so wird diese Versicherungsbestätigung zugleich im Namen der beteiligten Versicherer erteilt. Massgebend für die anteilige Haftung der Versicherer ist der am Schadentag gültige Verteilungsplan laut Versicherungsvertrag.

Eine Kündigung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer ist nur wirksam, wenn dieser mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen hat, dass der Leasinggeber der Kündigung zugestimmt hat oder dass in dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung spätestens zulässig war, sich die versicherten Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers befanden.

Bei Technischen Versicherungen bitte beachten:

Die Erklärung des Versicherungsnehmers ist nur gültig, wenn die geleasteten/gemieteten Sachen in dem auf dem im Formular aufgeführten Verzeichnis eingetragen worden sind und die Richtigkeit der Eintragung von dem Versicherungsnehmer unterschriftlich bestätigt worden ist.